

Anpassung von Art. 34 und 27 der SIG-Statuten

Begründung

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass elektronische Sitzungen sehr hilfreich sein können. Mit Auslaufen der Covid-Verordnung Ende 2022 stellte die GL fest, dass es an statutarischen Grundlagen für Sitzungen in elektronischer Form fehlt. Gemeint sind damit Sitzungen per Telefon oder Videokonferenzen, nicht aber Email. Die vorstehenden Überlegungen führen dazu, dass Art. 34 Abs. 1 für die elektronische Durchführung von GL-Sitzungen entsprechend ergänzt werden soll. Gleichzeitig soll ein neuer Absatz 3 eingeführt werden, damit die GL auch Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg (einschliesslich Email) durchführen kann. Im Weiteren soll Art. 27 Abs. 2 für die elektronische Durchführung von CC-Sitzungen entsprechend ergänzt werden. In beiden Fällen erlässt das entsprechende Gremium Ausführungsbestimmungen.

Anpassung von Art. 27 der SIG-Statuten

Antrag

Art. 27 Abs. 1 der Statuten sei wie folgt zu ergänzen: roter Text neu eingefügt

Art. 27: Sitzungen des Centralcomités; Beschlussfähigkeit

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beruft der Präsident /die Präsidentin des Centralcomités mindestens dreimal im Jahr eine Sitzung ein. Das Büro des Centralcomités setzt die Traktandenliste fest. Es hat dafür rechtzeitig einen Vorschlag der Geschäftsleitung einzuholen.

Die Sitzungen finden grundsätzlich physisch statt. Das Büro des Centralcomités kann aber beschliessen, dass die Sitzung in elektronischer Form durchgeführt wird.

Auf Vorschlag von drei Stimmen des Centralcomités ist das Büro verpflichtet, ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen.

Gotthardstrasse 65
Postfach
8027 Zürich

T +41 43 305 07 77

info@swissjews.ch
swissjews.ch

Bericht

Rapport

Rapporto

Zürich, im Februar 2023



1/5 der Stimmen des Centralcomités oder die Mitglieder des Centralcomités dreier Mitgliedgemeinden können die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Traktandenliste verlangen.

Das Centralcomité ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zirkularbeschlüsse **in schriftlicher oder elektronischer Form** sind zulässig, ~~sofern kein Mitglied des Centralcomités mündliche Erörterung an einer Sitzung verlangt.~~ **Das CC erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu.**

{
Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Zirkularbeschlüsse.

Die Mitglieder des Centralcomités sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist dem Präsidenten/der Präsidentin rechtzeitig unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben. Die Gründe werden im Protokoll vermerkt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Sitzungen des Centralcomités beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme. Die Geschäftsleitung erstattet in jeder ordentlichen Sitzung des Centralcomités einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Anpassung von Art. 34 der SIG-Statuten

Antrag

Art. 34 der Statuten sei wie folgt zu ändern: roter Text neu eingefügt

Art. 34: Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beruft der Präsident/die Präsidentin des SIG die Geschäftsleitung zu Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. **Die Sitzungen können physisch oder in elektronischer Form stattfinden.** Zwei Mitglieder der Geschäftsleitung können die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangen.

Bericht
Rapport
Rapporto

Zürich, im Februar 2023



Die Geschäftsleitung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Zirkularbeschlüsse in schriftlicher oder elektronischer Form sind zulässig. Die GL erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist dem Präsidenten/der Präsidentin rechtzeitig unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

Bericht

Rapport

Rapporto

Zürich, im Februar 2023